

Tannus-Zeitung.

Offizielles Organ der Behörden des Amtsgerichtsbezirks Königstein.

Kelkheimer- und
Hornauer Anzeiger

Nassauische Schweiz • Anzeiger für Ehlhalten,
Eppenhain, Glashütten, Ruppertsheim, Schloßborn

Falkensteiner Anzeiger
Fischbacher Anzeiger

Die „Tannus-Zeitung“ mit ihren Neben-Ausgaben erscheint an allen Wochentagen. — Bezugspreis: ein-
jährlich des Monats-Belags „Tannus-Blätter“ (Dienstag) und des „Mittwoch-Blattes“
(Freitag) in der Geschäftsstelle oder ins Haus gebracht vierteljährlich M. 1. 50, monatlich 15 Pfennig, beim
Vorausbezahlen und am Zeitungsbesitzer der Postämter vierteljährlich M. 1. 50, monatlich 15 Pfennig (Bezugspreis nicht
eingerechnet). — Anzeigen: Die 30 mm breite Zeitungszeile 10 Pfennig für erste Anzeigen, 15 Pfennig
für zweite Anzeigen; die 30 mm breite Werbefläche im Textteil 35 Pfennig; tabellarischer Satz

Montag
20
August

wird doppelt berechnet. Ganze, halbe, viertel und viertel Seiten, durchlaufend, nach besonderer Berechnung.
Bei Wiederholungen unentbehrlicher Anzeigen in kurzen Zeitabständen nachstehender Nachschlag. Jede Nach-
schlagsanfrage wird hinsichtlich der geschätzten Zeitdauer der Anzeigengebühren. — Einfache Beilagen:
Zusatz M. 5. — Anzeigen-Nachdruck: größere Anzeigen bis 1/2 Uhr vormittags, kleinere Anzeigen bis
halb 12 Uhr vormittags. — Die Aufnahme von Anzeigen an bestimmten Tagen oder an bestimmter Stelle
wird nach Möglichkeit berücksichtigt, eine Gewähr hierfür aber nicht übernommen.

Nr. 193 · 1917

Verantwortliche Schriftleitung Druck und Verlag:
Ph. Kleinböhl, Königstein im Taunus
Postfachkonto: Frankfurt (Main) 9927.

Geschäftsstelle:
Königstein im Taunus, Hauptstraße 41
Fernsprecher 44.

42. Jahrgang

Die Engländer erneut abgewiesen. Die Artillerieschlacht vor Verdun. Großes Hauptquartier, 19. August.

Westlicher Kriegsschauplatz.

Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht
In Flandern war die Kampfthätigkeit an der Küste und
hier bis ins besondere in den Abendstunden sehr stark.
Im Abschnitt Birchoote—Hooge steigerte sich heute früh der
Artilleriekampf zum Trommelfeuer. Südlich von Langemarck
brach dann der Feind zu einem Angriff vor, bei dem
künstlichen Nebel gefüllte Panzerwagen der Infanterie
zu brechen sollten. Nach anfänglichem Einbruch in unsere
Linie ist der Gegner überall geworfen worden.

Im Artois erreichte die Feuerthätigkeit am Kanal von
Basse, beiderseits von Lens und auf dem Südufer der
Marne zeitweilig große Stärke.
Bei Havrincourt und westlich von Le Catelet (südwestlich
von südlich von Cambrai) griffen die Engländer nach aus-
geprägter Feuerbereitung mit starken Infanterieabteilungen
an; sie wurden im Nahkampf abgewiesen. St. Quentin
erneut unter französischem Feuer.

Heeresgruppe Deutscher Kronprinz
Am Chemins des Dames drangen unsere Stoßtrupps
in die feindlichen Gräben und
schoben die nur aus schwarzen Franzosen bestehende Be-
satzung nieder. Am Brimont verlief eine eigene Unter-
suchung erfolgreich; mehrere Gefangene wurden einge-
nommen.

In der westlichen Champagne kam es vorübergehend zu
heftigen Feuerkämpfen.

Die Artillerieschlacht bei Verdun dauert an; auch wäh-
rend der Nacht nahm das starke Zerschießfeuer zwischen
der Walde von Vaucourt und Ornes nur wenig ab.

Ein Angriff französischer Krieger gegen unsere Fest-
stellung verlief erfolglos.

Badische Sturmabteilungen fügten von neuem den Fran-
zosen im Carrières-Wald durch kühnen Handstreich Verluste
zu und kehrten mit zahlreichen Gefangenen zurück.

Gestern sind 19 feindliche Flugzeuge und ein Zerstörer
in Luftkämpfen abgeschossen worden.

Die lange Zeit durch Rittmeister Freiherr v. Nischthosen
geführte Jagdstaffel Nr. 11 hat gestern in siebenmonatiger
Kampftätigkeit den zweihundertsten Gegner zum Absturz ge-
bracht; 121 Flugzeuge und 196 Maschinengewehre wurden
in ihre erbeutet.

Heeresgruppe Herzog Albrecht.

Keine größeren Kampfhandlungen.

Auf dem

Westlichen Kriegsschauplatz

an der

Mazedonischen Front

von Bedeutung.

Der Erste Generalquartiermeister: Lubendorff.

Wiener Generalstabsbericht vom 19. Aug. Eine neue italienische Offensive.

Ostlicher Kriegsschauplatz.

Keine besonderen Ereignisse.

Italienischer Kriegsschauplatz.

Der Italiener holt am Isonzo neuerlich zum Angriff
an, die seit langen Jahrhunderten zu Österreich ge-
hörigen Küstenlande aus.

Nach einundhalb Tagen starker Artillerievorbereitung,
weltern nachmittags einige Erkundungsvorstöße folgten,
brach heute früh zwischen dem Mt. Bih und dem Meere
italienische Infanterie zur Schlacht an. Der Kampf
in größter Erbitterung fast in allen Abschnitten der
10 Kilometer breiten Front, bei Tomein, nordöstlich von
Canale, zwischen Descla und dem Monte San Gabriele,
südlich von Görz und auf der Karsthochfläche. Die bisher
verlaufenen Meldungen lauten durchweg günstig.

Salkan-Kriegsschauplatz.

Unverändert.

Der Chef des Generalstabs.

Der Seekrieg.

Eine englische U-Bootsfalle wrack
geschossen.

Berlin, 18. Aug. (W. B. Amtsch.) Durch zwei unserer
U-Boote wurden im Sperrgebiet um England wiederum
acht Dampfer, zwei Segler, ein Fährfahrzeug versenkt.

Am 8. August wurde eine englische U-Boots-Falle in
Gestalt eines Dampfers der Blue Funnel Linie von einem
unserer U-Boote im Artilleriegefecht durch Treffer in die Ma-
schine bewegungsunfähig geschossen. Durch weitere Ar-
tillerietreffer wurde Munition aus dem Dampfer zur Ex-
plosion gebracht, wodurch das Unterdeck bis zur Wasser-
linie aufgerollt wurde und völlig ausbrannte. Nach einem
Torpedotreffer in die Maschine sank die U-Boots-Falle hinten
erheblich tiefer und wurde darauf durch zehn weitere Ar-
tillerietreffer völlig wrack geschossen.

Der Chef des Admiralsstabes der Marine.

Die chinesische Kriegserklärung.

Zürich, 19. Aug. (Priv.-Tel. d. Ziff. Ztg.) Die „Times“
meldet aus Peking: Die Auflösung der deutschen Unter-
nehmen hat begonnen. Das Geschäftstotal der Deutsch-
Asiatischen Bank wurde versiegelt. Die Abwicklung der
Liquidation erfolgt durch ausländische Bankiers unter Bei-
tug eines chinesischen Staatsbeamten. Die deutschen Kon-
zessionen in Tientsin und Hankau fallen an China zurück.
Die drückenden finanziellen Verbindlichkeiten gegenüber
Deutschland werden aufgehoben, die außerordentlichen Pri-
vilegien Deutschlands werden abgeschafft. Die in China
internierte deutsche und österreichisch-ungarische Tonnage,
die konfiszirt wird, beträgt 40 000 Tonnen.

Berlin, 19. Aug. (W. B. Amtsch.) Laut amtlicher Mit-
teilung der niederländischen Regierung, welche den Schutz
der deutschen Interessen in China ausübt, hat die chinesische
Regierung am 14. d. M. den Kriegszustand mit Deutsch-
land verkündet.

Der Friedensschritt des Papstes.

Der Reichskanzler wird sprechen.

Berlin, 18. Aug. (W. B.) Die „Norddeutsche Allge-
meine Zeitung“ schreibt: In der für nächsten Dienstag
anberaumten Sitzung des Hauptausschusses des Reichstags
wird der Reichskanzler das Wort nehmen und sich auch, wie
wir hören, zu der Rundgebung des Papstes äußern.

Weiter meldet das Blatt: Der Staatssekretär von Rühl-
mann hat seine für nächste Woche geplante Reise nach Mün-
chen verschoben.

Ein vatikanischer Kommentar.

Lugano, 19. Aug. (Priv.-Tel. d. Ziff. Ztg.) Der vati-
kanische „Osservatore Romano“ bestreitet die Behauptung
mancher Ententeblätter, daß die päpstliche Friedensnote auf
Anregung der Mittelmächte zurückgehe und daß ein eifriger
diplomatischer Verkehr diesem Schritte vorangegangen sei.
Vielmehr habe der Papst seit mehreren Monaten feststellen
können, daß beide Gruppen übertriebene Ansprüche, die Ver-
handlungen unmöglich machten, aufgaben und sich so über
einige Grundlagen einigten, so daß nur einige besondere
Gebietsfragen beizulegen seien. Diese verheißungsvollen
Anzeichen allein seien es, die den Aufruf des Papstes veran-
laßt haben.

Lugano, 18. Aug. (Priv.-Tel. d. Ziff. Ztg.) Das
vatikanische Staatssekretariat hat nach der „Informazione“
einen außerordentlichen Depescheneinkauf zu bewerkstelligen. Der
Papst nimmt persönlich auch die Durchsicht der Presse vor
und konferiert eifrig mit dem Staatssekretär Gasparri.

Die Presse bringt weitere lange Kommentare, ohne
eigentlich neue Gedanken zu äußern oder ihre Haltung zu
ändern.

Die Affäre der „Freien Zeitung.“

Eine amerikanische Einmischung.

In den Räumen der „Freien Zeitung“ in Bern hat, wie
berichtet, im Zusammenhang mit der gestrigen Nummer

der „Frankfurter Zeitung“ eine Untersuchung und Beschlag-
nahme auf Veranlassung der schweizerischen Justiz stattge-
funden. Die beschlagnahmten Papiere sind inzwischen dem
betreffenden Zeitungsunternehmen wieder zugestellt worden.
In dieser Angelegenheit macht jetzt einer Washingtoner Mel-
dung des „Corriere della Sera“ zufolge der „New York
Herald“ die überraschende Mitteilung, daß das amerikanische
Staatsdepartement eine Untersuchung angeordnet habe, die
sich auf die Behauptung stütze, die „Freie Zeitung“ sei
wegen eines neutralitätswidrigen, zu wohlwollenden Ver-
haltens gegen den Präsidenten Wilson unterdrückt worden.

Hierzu melden die „Basler Nachrichten“ bestätigend aus
Bern, daß dem schweizerischen Bundesrat zur Kenntnis ge-
kommen ist, daß das amerikanische Staatsdepartement tat-
sächlich sich mit der Angelegenheit beschäftigt. Dies werde
selbstverständlich als eine Einmischung in die inneren An-
gelegenheiten der Schweiz unter keinen Umständen geduldet
werden.

Esterhazys Rücktritt bevorstehend.

Budapest, 19. Aug. (W. B.) Nach Blättermeldung ist
Ministerpräsident Graf Moritz Esterhazy, dessen Gesundheit
erschüttert ist, am 19. d. M. dem Kaiser die Bitte unterbreitet,
sich von seinen Geschäften zurückziehen zu dürfen, doch wurde
ihm die Bitte nicht bewilligt, ihm vielmehr nahegelegt, zur
Erholung seiner angegriffenen Gesundheit einen längeren
Urlaub zu nehmen. Indessen haben sich die Schwierigkeiten,
auf die zumeist die Amtsunfähigkeit des Ministerpräsidenten
zurückzuführen ist, nicht beheben lassen, und so dürfte dann
die Ernennung des neuen Ministerpräsidenten in kurzer Zeit
gewärtig sein, der unter Beibehaltung des gegenwärtigen Ka-
binetts und seines Programms die Wahlreform verwirkli-
chen wird. Die Wahlreform wird entweder mit oder ohne
Hilfe eines Teiles der Tisza-Partei verwirklicht werden,
oder für den Fall, daß das nicht gelingen sollte, würden
Neuwahlen stattfinden.

Die Stockholmer Konferenz.

Oslo, 17. Aug. (Priv.-Tel. d. Ziff. Ztg.) Reuter
meldet: Im Laufe der Debatte im englischen Unterhause,
die der Rede des ersten Ministers über die Wirkungen des
Laubmooskrieges folgte, erklärte Ramsay MacDonald, die
Regierung sei falsch unterrichtet gewesen bezüglich der Hal-
tung der russischen Regierung zur Stockholmer Konferenz
und sie müsse deshalb ihren Beschluß revidieren. Bonar
Law erklärte darauf, die Regierung sei nicht falsch unter-
richtet gewesen bezüglich des Standpunktes der russischen Re-
gierung. Die Regierung werde auch ihre Haltung nicht
ändern mit Bezug auf die Zusammenkunft britischer Bürger
mit feindlichen Unterthanen, während in jeder Stunde Sol-
daten an der Front sterben.

„Daily News“ meldet aus Petersburg: „Dien“ schreibt
den Irrtum der englischen Regierung über die russischen Ab-
sichten im Falle Henderson der Unklarheit Terefschenkos
zu. Die „Rabotshaja Gasetta“ macht den russischen Bot-
schafter in London verantwortlich und deutet auf die Mög-
lichkeit einer neuen Krise hin.

Rußland.

Die Untersuchungskommission hat festgestellt, daß der ab-
gefeuerte Jar mehreren Ministern unterschrieben, aber nicht
ausgefüllte Formulare zu Moskau übergab, so daß die Mini-
ster jederzeit beliebige Verordnungen erlassen und sogar die
Reichsduma auflösen konnten, ohne auch nur dem
Monarchen davon Mitteilung zu machen.

Vorbereitungen für einen vierten Kriegswinter.

Stockholm, 18. Aug. (Priv.-Tel. d. Ziff. Ztg.) Nach
Pressemeldungen richtet man sich in Rußland in allen
Resorts auf einen vierten Kriegswinter ein. Die Re-
gierung erneuerte alle Lieferungsverträge mit der Industrie
und Landwirtschaft.

Großer Brand in Salonik.

Thessalonik, 19. Aug. (W. B.) Heute nacht brannte die
ganze Altstadt von Salonik nieder. Heute noch sind von der
Front aus schwere Rauchwolken über Salonik sichtbar.

Einschränkung der Beheizung.

In Wiesbaden wird in den nächsten Tagen eine Konferenz der Ingenieure der Heiztechnik stattfinden, an der sich auch der Reichskommissar für Gas und Elektrizität, Professor Kähler, beteiligt. Etwa 1400 Firmen der Heiztechnik werden auf diesem Kongress vertreten sein. Dem Kongress wird auch der Leiter der neu geschaffenen Heizbetriebsstelle des Kriegsammtes, Direktor Dietrich beiwohnen. Diese Heizbetriebsstelle soll der Beratung der Ämter und der Auskunft für das Publikum dienen. Fachleute werden als Beiräte mitwirken. Das neue Amt wird dem Wiesbadener Kongress folgende Leitsätze unterbreiten:

1. Es gilt als Regel, daß in Wohngebäuden mindestens zwei und höchstens die Hälfte der mit Heizvorrichtungen versehenen bewohnten Räume beheizt werden. Die Küche gilt als bewohnter Raum.
 2. Heizungen dürfen nur in Betrieb genommen werden, wenn in wenigstens vier aufeinanderfolgenden Tagen nach den Feststellungen des öffentlichen Wetterdienstes die Außentemperatur abends 9 Uhr 12 Grad Celsius oder weniger beträgt, oder wenn die Außentemperatur auf 5 Grad gefallen ist.
 3. Die Heizung muß aufgehoben werden, wenn in wenigstens sechs aufeinanderfolgenden Tagen die Außentemperatur abends 9 Uhr 12 Grad Celsius überschreitet.
 4. Die Raumtemperatur, gemessen in der Mitte des Raumes, braucht von vormittags 9 Uhr bis abends 9 Uhr in Wohnräumen und Büros nicht mehr als 18 Grad Celsius zu betragen.
 5. In Schul-, Verkaufsräumen, Versammlungsräumen, Vergnügungsräumen, Hotels und Gastwirtschaften müssen die Heizvorrichtungen bei Erreichung einer Innentemperatur von 16 Grad Celsius, in Treppenhäusern und Hallen in Hotels bei 5 Grad Celsius außer Betrieb gesetzt werden.
 6. In Fabrikbetrieben braucht, insofern die Art der Fabrikation nicht andere Raumtemperatur erfordert, die durchschnittliche Raumtemperatur, in 1,5 Meter Höhe über dem Fußboden gemessen, 15 Grad Celsius nicht überschreiten.
 7. Krankenhäuser und Erholungsstätten, die unter berufssärztlicher Aufsicht stehen, bleiben bis auf weiteres von den Vorschriften 1 bis 6 unberührt.
 8. Es dürfen nicht geheizt werden: Kirchen, Museen, Ausstellungshallen, Turnhallen, Aulen. Ausnahmen bedürfen besonderer Genehmigung durch den Heizbetrieb.
 9. In allen geheizten Räumen sind obere Abluftöffnungen einschließlich verstellbarer Glasflügelklappen dicht abzuschließen.
 10. Künstliche Lüftungsanlagen dürfen nur bei Außentemperatur von über 5 Grad Celsius betrieben werden.
 11. Bestehen in einzelnen Verwaltungsbezirken mehrere Schulgebäude, die in der täglichen Benutzungszeit nicht voll ausgenutzt sind, so soll deren Zusammenlegung verfügt werden.
 12. Zentral-Warmwasserbereitungsanlagen, die ohne Benutzung von Abwärme arbeiten, dürfen wöchentlich nur in zwei aufeinanderfolgenden Tagen, oder täglich nur wenige Stunden betrieben werden. In Hotels sind sie ganz zu schließen. Badeanstalten zur öffentlichen Benutzung, Schulen und Fabrikbäder und Krankenanstalten sowie Erholungsheime unter berufssärztlicher Aufsicht bleiben von dieser Vorschrift unberührt.
- Hierzu wird weiter berichtet, daß die Konferenz am Samstag in Wiesbaden stattfand und von rund 400 Personen besucht war. Den Vorsitz hatte der Reichskommissar selbst. Bezüglich der voraussichtlich zur Verfügung stehenden Kohlen usw. Mengen wurden Angaben gemacht, wonach mit einer Einschränkung des Verbrauchs auf die Hälfte bzw. zwei Drittel des bisherigen Verbrauchs zu rechnen sei, wobei allerdings in Erwägung gezogen werden könne, daß in der Hauptsache die Ersparnis bei Nicht-Hausbetrieben zu erzielen seien, und daß der auf den Hausbedarf entfallende Teil der zur Verfügung stehenden Kohlen etwas größer sein könne. — Referate zur Richtschnur für die Besprechung wurden erstattet von Direktor G. Dietrich über die allgemeinen kriegswirtschaftlichen Gesichtspunkte bei Einrichtung, Bau und Betrieb von Zentralheizungen, von Diplom-Ingenieur Ernst Schiele-Hamburg über die Verminderung des Brennstoffverbrauches bei Zentralheizungsanlagen, und von Diplom-Ingenieur Herrn. Rednael über die bau- und heiztechnischen Maßnahmen zur Verminderung des Brennstoffverbrauches bei Warmwasserbereitungsanlagen. — Nach einem der Referate sollte die Heizung in den Kirchen verboten sein. Ein Vertreter der Kohlenstelle des Oberkommandos in den Marken beantragte demgegenüber die Kirchen mit 50 %, die kirchlichen Gemeindehäuser mit 75 % ihres bisherigen Bedarfs an Brennmaterial zu beliefern, weil das Publikum die Verschiedenheit der Behandlung der Theater, die Kohlen erhalten sollen, und Kirchen nicht verstehen werde. Dieser Vorschlag stieß nirgends auf Widerspruch. Bezüglich der Herstellungskosten des warmen Wassers wurde mitgeteilt, daß dieselben sich bei der Benutzung von Gas auf 4.80 M. bei der Benutzung von Briketts auf 5.50 M., dagegen bei der zentralen Herstellung auf nur 1.50 M. für den ehm. belaufen. Nach den Vorschlägen der Referenten soll nur an zwei Tagen der Woche Badebelegenheit geboten werden, die Zahl der Bäder soll für jeden auf eines pro Woche beschränkt und die Warmwasserlieferung bei Zentrallieferungen auf die Stunden von 1 bis 9 Uhr beschränkt werden.

Lokalnachrichten.

* Rönigstein, 20. Aug. Der gestrige Kirchweihsonntag ging recht still vorüber. Auch der Fremdenverkehr war ein mäßiger. Zur Einbringung der noch auf dem Felde liegenden Frucht wurde dagegen der Tag recht fleißig ausgenutzt.

Am Nachmittag sah man bei den Wanderungen vielfach hochbeladene Erntewagen. Dies ist eine Notwendigkeit, denn die in letzter Zeit so häufig auftretenden Gewitterregen lassen ein längeres Liegen des geschnittenen Getreides nicht zu. Die Ernte muß jetzt unverzüglich vollends geborgen werden.

* Nach der gestern ausgegebenen amtlichen Aus- und Fremdenliste beträgt die Gesamtzahl der bis dahin angekommenen Fremden 3795.

* Herr Direktor Dr. Söndheimer, welcher in letzter Zeit mehrere, an sein in der Altkönigsstraße belegenes Besitztum angrenzende Grundstücke käuflich erwarb, hat nunmehr auch dasjenige der hiesigen katholischen Kirchengemeinde gehörige, nach inzwischen erfolgter Zustimmung der vorgesetzten kirchlichen Behörde, erworben. Für die Rente, der etwa drei Morgen großen Wiese, wurden 326 M. gezahlt.

* Das Elferne Kreuz 2. Kl. wurde dem Mienenwerfer Arthur Ramsthaler, Sohn des Herrn Schneidemeisters Ramsthaler dahier, verliehen.

* Hundausstellung. Am 2. September d. Js. findet in Frankfurt a. M. eine Sonderausstellung für Kriegsgebrauchshunde statt. Veranstalter dieser Ausstellung ist der Verein für Sanitäts- und Schutzhunde. Als Preisrichter ist u. a. auch Herr Bürgermeister a. D. Sittig von hier gebeten.

* 300 Mark für einen Zentner Mehl! In Schweinfurt wurden zwei Mäster aus der Umgebung verhaftet, die in Bad Rissingen an Aurgäste Mehl den Zentner zu 300 Mark verkauft haben.

* Eigenbau von Gemüsesamen. Die Deckung des Bedarfs von Gemüsesamen stößt während des Krieges auf Schwierigkeiten. Die Witterung der Kriegsjahre war dem Gemüsesamenbau ungünstig, außerdem ist der Bedarf erheblich gestiegen. Um einem Mangel an Samen für das nächste Jahr vorzubeugen, sollte jedermann bestrebt sein, den im nächsten Jahr benötigten Samen selbst zu erzeugen. Bei den einjährigen Pflanzen, wie Bohnen, Salat usw. läßt sich das ohne besondere Schwierigkeiten und Kosten durchführen.

* Kein Reformationsgeld. Der Evangelische Bund hatte anlässlich des Reformationsjubiläums die Prägung von zwei-, drei- und fünfmarkigen als Reformationsmünzen mit entsprechendem Aufdruck, Lutherbildnis usw. gefordert. Das Reichsschatzamt hat nun in ablehnendem Sinne entschieden, wegen des Burgfriedens und der Knappheit an Edelmetall.

* Postalische Neuerungen treten am 1. Oktober in Kraft. Geschäfts-, Anpreisungs-, Wohltätigkeits-, Geschenk- und ähnliche Marken dürfen von dann ab nicht mehr auf den rechten Vorderseite von Postkarten oder auf die Vorderseite von Briefen geklebt werden. Die bei telegraphischen Postanweisungen zugelassenen Mitteilungen für den Empfänger brauchen sich nicht mehr auf die Verfügung über das Geld zu beziehen. Ist in der Aufschrift der Postsendungen ein Bank- oder Reisegehalt oder eine ähnliche Stelle als Wohnung des Empfängers angegeben, so gilt der Inhaber des Geschäfts usw. auch dann als bevollmächtigt zum Empfang gewöhnlicher Briefsendungen und gewöhnlicher Pakete, wenn der Empfänger noch nicht eingetroffen ist. Jugendliche Personen, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, müssen bei der Abholung postlagernder Sendungen glaubhaft nachweisen können, daß sie von Erwachsenen mit der Abholung beauftragt sind, oder daß diese Abholungen mit deren Wissen und Willen geschieht. Diese Vorschrift tritt aber erst in Kraft, wenn die für den Kriegszustand erlassenen Sondervorschriften über postlagernde Sendungen die Gültigkeit verlieren. In den Ausführungsbestimmungen wird zu diesem Punkt noch gesagt: Die Berechtigung zur Abholung postlagernder Sendungen kann durch eine mündliche oder schriftliche Erklärung der Eltern usw. nachgewiesen werden. Ist der Schalterbeamte über das Alter jugendlicher Personen im Zweifel, so ist er befugt, die Vorbringung eines Ausweises über das Alter zu verlangen. Schließlich wird in den neuen Bestimmungen darauf hingewiesen, daß die Aufbewahrungsfrist für postlagernde Sendungen auf 14 Tage verkürzt worden ist. Abzuholende Postfächer werden bei der Bestelloffizialität, Pakete bei dem Paketbestellamt ausgehändigt. Auf die frei zu machenden Briefsendungen und die Postanweisungen hat der Absender vor der Einlieferung die nötigen Freimarke zu kleben.

* Einmachtabletten. Die Obstternte ist gut ausgefallen, aber zum Einmachen fehlt oft der Zucker. Der mangelnde Zucker bildet die ständige Plage der Hausfrau. Deshalb werden Tabletten, die geeignet sind, das Misch ohne Zucker haltbar zu machen, willkommen geheißen werden. Es sind die benzoesauren Natriumtabletten, welche beim Einmachen von Früchten, Marmeladen und Kompotten verwendet werden können. Die Früchte oder das Krutmus können ohne Zucker eingelegt werden. Die Tabletten haben noch den Vorzug der Billigkeit; 1 Rolle von 25 Stk. à 100 Gramm kostet nur 25 S. Aus der Gebrauchsanweisung, die auf Wunsch mitabgegeben wird, sei entnommen: 1 Tablette zu 1 Gramm genügt, um 1 Kilo Frucht- oder Misch haltbar zu machen. Die Tablette ist in einer halben Tasse heißen Wassers aufzulösen und dem Krutmus nach dem Kochen zuzusetzen. Die Tabletten werden von der Rhein-Mainischen Lebensmittelstelle an die ihr angeschlossenen Kommunalverbände abgegeben. Die Kleinhandlärer können sie von den Kommunalverbänden beziehen.

* Ortsausschüsse für Sammeldienst. Die Königl. Regierung in Wiesbaden beabsichtigt, möglichst in jeder Gemeinde einen Ortsausschuss für Sammeldienst unter behördlicher Mitwirkung zu errichten, dessen Hauptaufgabe die Einrichtung und Leitung einer Stelle ist, bei der alles in der Gemeinde aufkommende Sammelgut zunächst abgeliefert wird, um von dort an die Hauptstellstelle weitergeführt zu werden. Die Regierung erwartet, daß seitens dieser Ortsausschüsse für Sammeldienst auch Anregungen zur Vornahme von Sammlungen aller Art ergehen, zumal die wirt-

schaftliche Notlage dazu geführt hat, daß die meisten Gegenstände noch irgendwie nützlich verwendet werden können. Die Sammlungen selber sollen unter Aufsicht der Leiter durch Schüler vorgenommen werden.

* Reilheim, 19. Aug. Die Gemeindeverwaltung hat beschlossen, das ihr gehörige, im Mähgrund gelegene, frühere Herzogl. Nass. Gelände, welches seither in größeren Parzellen verpachtet war, nunmehr für Kleingärten zu parzellieren. Daselbst soll alsdann an hiesige Einwohner, welche bisher keine Gärten besaßen, auf mehrere Jahre verpachtet werden. Für diese Zwecke stellt die Gemeinde ein solches Gelände nunmehr einen Komplex von etwa 10 Morgen den Einwohnern zur Verfügung. Was alle die Hebung des Kleingartenbaues, dessen Segen gerade jetzt in dieser Kriegszeit dankbar von den Einwohnern empfunden wird, seitens der Gemeinde möglich war, ist geschehen und dürfte dies zur Beseitigung der Gemütsnot und zur Verminderung der Felddiebstähle wesentlich beitragen.

* Eppstein, 19. Aug. Das Elferne Kreuz 2. Kl. wurde dem Gestr. Schlossermeister Carl Böder verliehen. Ausgezeichnete wurde gleichzeitig zum Unteroffizier befördert.

* Münster, 19. Aug. Der Mutter des seit längerer Zeit vermissten Musketiers Anton Schreiber von hier ging die betrübende Nachricht zu, daß ihr Sohn schon im August d. Js. in französischer Gefangenschaft gestorben ist.

* Neuenhain, 17. Aug. Auf Anordnung der Bürgermeisters wurde sämtliches Kernobst in der Gemarkung beschlagnahmt und jede Ausfuhr von Äpfeln und Birnen unter Androhung unumkehrlicher Bestrafung verboten. Das Verbot zahlreicher Einwohner hart, da diese sich vorwiegend Obsthandel und von der Obstzucht nähren. Neuenhain bekanntlich einer der bedeutendsten Obsternte Nassaus.

Von nah und fern.

* Cronberg, 19. Aug. Der Magistrat gibt bekannt, daß jeder Obstläufer, der mit mehr als 10 Pfund Obst in den Gemeindebezirk Cronberg angetroffen wird und sich die Herkunft der Ware nicht ortspolizeilich ausweisen kann, seinen Obstvorrat zur vorläufigen Beschlagnahme hergeben muß.

* Frankfurt, 19. Aug. Der in der Kirchenstraße festgenommene Einbrecher wurde als der 25jährige Hausburche Röfer aus Siefersheim erkannt. Röfer, welcher hier als gefährlicher Einbrecher bekannt ist, wurde erst vor wenigen Tagen wegen mehrerer hier ausgeführter Einbrüche zu 3 Jahren Zuchthaus verurteilt und ist am 4. August aus dem Zuchthaus entwichen. Er hat hier wieder mehrere Wohnungseinbrüche ausgeführt.

* Vom Main, 19. Aug. In Hainert war, wie gemeldet, die beschlagnahmte Kirchenglode nachts von der Straße gestohlen worden. Dem Dieb muß nun doch das Gemütsgeklagen haben, denn einige Tage danach hat sich die Glode hinter der Kirche wieder vorgefunden.

* Wiesbaden, 19. Aug. Der Vorstand der Landwirtschaftskammer beschloß einstimmig vom Viehhandelsverband den Regierungsbezirk Wiesbaden zur Förderung der Zucht des Kammerbezirks eine Beihilfe von 150 000 M. zu erbitten, da das vom Viehhandelsverband angekauft Kapital dazu bestimmt ist, nach dem Kriege zum Wiederaufbau der Viehzucht Verwendung zu finden.

* We. Wiesbadener Strafkammer. Der Tagelöhner Tonhof in Soffenheim behauptet, letztes Frühjahr in großer Not gewesen zu sein, weil seine Frau erkrankt war und ihm an der Möglichkeit gefehlt habe, sich ausreichend zu proviantieren. Da ist er denn zu zwei verschiedenen Malen bei einem Gastwirt eingebrochen und hat das eine Mal Soffen, das andere Mal Wurst und Kartoffeln gestohlen. Die Strafkammer verhängte über ihn eine Gesamtstrafe von 12 Monaten und einer Woche.

* Rüdesheim, 18. Aug. Die Niederwaldbahn-Gesellschaft hat ihren Betrieb nun doch endgültig für dieses Jahr geschlossen, weil es nicht gelungen ist, das nötige Heizmaterial zu beschaffen. Die Zahnradbahn auf den Niederwald wird also in diesem Jahre nicht mehr.

* Wörrstadt, 18. Aug. Eine jugendliche Belohnungsanzeige veröffentlicht ein hiesiger Bürger in der Zeitung. Ein Kartoffeldieb, der bereits viermal des Nachts den Kartoffelboden des Betreffenden heimlich gehackt hatte, konnte bisher aller Vorkehrungen nicht ermittelt werden. Jetzt hat der Belohnende dem, der ihm den Dieb namhaft macht, als Belohnung 5 Zentner Kartoffeln versprochen und zwar ungesalzen.

* Affenz, 17. Aug. Auf gräßliche Weise kam nahe bei weiler der Junge des Bohnarbeiters Johann Scheibel nach dem Leben. Der 8jährige Scheibel wollte Vater das Essen bringen, wobei sein jüngeres Geschwister ihn begleitete. Als die beiden auf der anderen Seite des Bahnhofs angekommen waren und das Gleis gesperrt war, weil der Personenzug heranbrauste, ließ der Vater den Kindern zu, zu warten, bis der Zug vorbei sei. Der Kleinsten ließ sich aber nicht mehr halten. Er sprang vom Zuge erschrocken und vor den Augen des Vaters nieder.

* Aus Ruchessen, 19. Aug. In dem Werradorfer Roda wurde der 80jährige Landwirt Schmidt durch eigene, plötzlich wild und schon gewordene Kuh zu Tode geworfen und von dieser dann mit den Hörnern daran gearbeitet, daß er schwere innere und äußere Verletzungen litt, die seinen Tod herbeiführten.

* In Plauen im Voigtland wurde der Obermeister der Baderinnung, Dübler, wegen Vergehens gegen die Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Mehl und Getreide verhaftet.

* Essen, 17. Aug. Hier wurde bei dem Versuch, 25 000 M. gestohlene Stoffe beiseite zu schaffen, der 30 Jahre alte Zuchthäuser Urban verhaftet, der am 24. Juli in Saarmund den Schuhmacher Braeunig, als dieser ihn verfolgte, erschossen hatte.

großes Hauptquartier, 20. August.

Westlicher Kriegsschauplatz.

Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht

Auf dem flandrischen Schlachtfeld blieb nach Scheitern der englischen Frühangriffe südlich von Ypern der Feuerkampf an Stärke erheblich gegen Vortage zurück.

Im Artois war die Artillerietätigkeit nur nordwestlich von Lens stark. Mehrfach wurden englische Erkundungsabteilungen zurückgewiesen.

Heeresgruppe Deutscher Kronprinz.

Die Schlacht vor Verdun hat heute früh auf beiden Seiten vom Walde von Avocourt bis zum Forêt de St. Mihiel (23 Kilometer) mit starken Angriffen der Franzosen begonnen.

Der Artilleriekampf dauerte tagsüber und die Nacht hindurch ununterbrochen in äußerster Heftigkeit an; heute gegen 10 Uhr morgens ging ein Angriff der Infanterie voraus.

Die Franzosen besetzten kampflös den Talon-Rücken der Maas, der seit März dieses Jahres als Verteidigungslinie aufgegeben und nur durch Posten besetzt war. Heute sind im Laufe des gestrigen Tages planmäßig und ohne Störung zurückgenommen worden.

An allen übrigen Stellen der breiten Schlachtfront ist der Kampf in vollem Gange.

16 feindliche Flugzeuge und vier Fesselballons sind gestern zum Abwurf gebracht worden. Leutnant Gontermann schoss drei Fesselballone ab und erhöhte damit die Zahl seiner Luftziele auf 34. Offiziersstellvertreter Witzfeldt wurde am 23. und 24. Male Sieger im Luftkampf.

Westlicher Kriegsschauplatz.

Front des Generalfeldmarschalls Prinz Leopold von Bayern.

Nichts Neues.

Front des Generaloberst Erzherzog Joseph.

Deutsche und österreichisch-ungarische Truppen warfen in vollem Ansturm beiderseits des Oitiz-Tales die Widerstand leistenden Rumänen gegen das Trosu-Lal zurück. Ein württembergisches Gebirgsbataillon zeichnete sich besonders aus. Mehr als 1500 Gefangene und 30 Maschinengewehre sind eingebracht worden. Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls von Madens.

Auf dem westlichen Sereth-Ufer entspannen sich im Bahnhof Marasesti heftige Kämpfe, bei denen mehr als 2200 Gefangene in unserer Hand blieben. Südlich der Rimnic-Mündung scheiterten starke russische Angriffe vor unseren Stellungen.

Mazedonische Front.

Die Lage ist unverändert.

Der Erste Generalquartiermeister: Ludendorff.

Rußland.

Die Romanows auf dem Wege nach Westsibirien.

Basel, 19. Aug. Die russische Regierung läßt offiziell mitteilen: Der Exzar und seine Familie sind mit Sonderzügen in Tjumen eingetroffen. Die Reise wird auf dem Fuhrweg fortgesetzt werden. In Tobolsk (in Westsibirien) wird die kaiserliche Familie im Palaste des Gouverneurs Wohnung beziehen.

Ueber die Abreise der Zarenfamilie werden von Petersburger Blättern folgende Einzelheiten berichtet: Der Tag und die Stunde der Abreise des Exzaren bildeten das größte Geheimnis. Kerenski ging persönlich nach Zarsoje Selo, um die Einzelheiten der Reise anzuordnen. Er war begleitet von Leutnant Rosmin von der militärischen Regierung Petersburgs. Die Nacht wurde zu den Vorbereitungen der Reise verwendet. Die 50 Diener der kaiserlichen Familie wurden autorisiert, die Familie des Exzaren zu begleiten; die erprobtesten Soldaten wurden in der Garnison ausgewählt, um die Eskorte für die Reise zu bilden. Die Abreise sollte im Laufe der Nacht stattfinden, wurde aber bis 4 Uhr morgens verzögert. Das Herrscherpaar begab sich vom Palast aus im Automobil zum Bahnhof. Auf dem ganzen Wege bildeten die Truppen Spalier, um wegen der frühen Morgenstunde und da die Abreise geheim gehalten worden war, befanden sich nur vereinzelte Soldaten auf den Straßen. Nikolaus der Zweite trug eine militärische Uniform aus Feldblau. General Dulgorucki an seiner Seite. Die Kaiserin und die Großherzoginnen stiegen in die Automobile, begleitet von ihren Kammerdienern und den Ehrendamen. Der Erthronfolger war begleitet von dem Unteroffizier der Marine, der ihm immer zur Seite steht, und von seinem französischen Lehrer. Kerenski begab sich ebenfalls auf den Bahnhof, um auf dem Bahn-

steig die letzten Befehle zu geben. Der Großfürst Michael Alexandrowitsch, der die Erlaubnis erhalten hatte, sich von der kaiserlichen Familie zu verabschieden, blieb auf dem Bahnsteig bis zur Abfahrt des Zuges, die um 4,10 Uhr erfolgte. Etwas später ging der zweite Zug mit den Dienern und mit dem Gepäck ab.

Eine Freude für jeden Soldaten im Felde

Ist die Zeitung aus der Heimat. Wer seinen im Felde befindlichen Angehörigen eine solche bereiten will, bestelle für sie umgehend ein Monats-Abonnement auf die

amtliche „Taunus-Zeitung“

zum Preise von 70 Pfennig, eingerechnet der Versand. Die Leute im Felde sind herzlich dankbar dafür. Ein Versuch überzeugt.

Künstliche Zähne

in Kautschuk und Gold. Kronen und Stützabzahn. Zahnreinigung. Zahnoperationen, Plomben in Gold, Silber usw. Carl Mallebré, Königstein. Fernruf 129. Behandlung von Mitgliedern aller Krankenkassen.

Sechs schwere, junge Laufenten billig zu verkaufen. Gerteiser, „Frankfurter Hof“, Königstein.

Bekanntmachung.

Die besonderen Zuweisungen an Lebensmittel für Kranke, die durch die ärztliche Prüfungsstelle in Bad Homburg genehmigt worden sind, werden fortan regelmäßig Mittwochs von 9—10 Uhr vormittags im Rathausaal ausgegeben. Die diesseitige Benachrichtigung ist als Ausweis mitzubringen. Gleichzeitig erhalten schwangere Frauen, Wöchnerinnen und stillende Mütter die Zulagen an Lebensmittel. Die Atteste sind vorzulegen.

Königstein im Taunus, den 20. August 1917.

Der Bürgermeister: Jacobs.

Bekanntmachung.

Anzeigen von Vorräten früherer Ernten an Früchten oder an Mehl aus Brotgetreide und Gerste.

§ 1. Wer mit dem Beginn des 16. August 1917 Vorräte früherer Ernten an Früchten (Roggen, Weizen, Spelz, Dinkel, Feigen, Emmer, Einkorn, Gerste, Hafer, Erbsen einschl. Futtererbsen aller Art (Pelusaten) Bohnen einschl. Ackerbohnen, Linen, Wicken, Buchweizen, Hirse, oder an Mehl aus Brotgetreide und Gerste allein oder mit anderem Mehl gemischt, sowie an Schrot, Gruppen, Gröhe, Floeden allein oder mit anderen Nahrungs- oder Futtermitteln gemischt im Gewehrhan hat, ist nach § 75 der neuen Reichsgetreideordnung verpflichtet, sie dem Königl. Landratsamt bis zum 20. August 1917, getrennt nach Arten und Eigentümern, anzuzeigen. Vorräte, die zu dieser Zeit unterwegs sind, sind von dem Empfänger unverzüglich nach dem Empfang dem Landratsamt anzuzeigen.

Von der Anzeigepflicht sind ausgenommen:

- a) Vorräte, die im Eigentum des Reiches, eines Bundesstaats oder eines Lokalbundes stehen.
- b) Vorräte, die im Eigentum der Reichsgetreidekasse, Geschäftsabteilung G. m. b. H., der Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H., der Reichsgerstengesellschaft m. b. H., der Reichsbäckerfruchtstelle G. m. b. H. oder der Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte G. m. b. H. stehen.
- c) Vorräte, die bei einem Besitzer an

1. Brotgetreide,
2. anderem Getreide,
3. Hülsenfrüchten,
4. Buchweizen und Hirse, einschl. der aus der betr. Fruchtart hergestellten Erzeugnisse je 25 Kilogramm nicht übersteigen

d) Vorräte an aus Früchten hergestellten Erzeugnissen, die durch den Kreis an Händler, Verarbeiter oder Verbraucher des Kreises nach den Vorschriften über die Verbrauchsregelung bereits abgegeben sind.

§ 2. Die Anzeigen sind innerhalb der in § 1 genannten Frist der Ortsbehörde einzureichen, welche diese in einer Liste zusammenzustellen und diese spätestens bis zum 23. August dem Landratsamt einzureichen hat. In die Liste sind auch aufzunehmen alle etwa noch im Besitze der Gemeinde befindlichen Vorräte aus früherer Ernte.

§ 3. Die Ortsbehörden haben dafür zu sorgen, daß die Anzeigen ordnungsmäßig und rechtzeitig erstattet werden. Sie haben die Wirtschaftsausschüsse zu veranlassen, nachzuprüfen ob die Anzeigen richtig erstattet sind.

§ 4. Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 50 000 M oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer die ihm nach § 75 Absatz 1 der Reichsgetreideordnung obliegenden Anzeigen nicht in der gefetzten Frist er-

stattet oder offensichtlich unrichtige oder unvollständige den macht. Neben der Strafe werden verschwiegene räte eingezogen, einerlei ob sie dem Täter gehören oder n. Die Ortsbehörde ersucht ich, vorstehende Bekanntmachung sofort in ortsüblicher Weise zu veröffentlichen.

Bad Homburg v. d. H., den 17. August 1917.

Der Königliche Landrat. J. B.: v. Brüning.

Wird veröffentlicht.

Königstein, den 20. August 1917.

Der Magistrat: Jacobs.

Bekanntmachung für Kelkheim.

Berordnung.

Die Verordnung des Kreisauusschusses, betreffend Reichsreisbrotmarken vom 15. März 1917 (Kreisbl. Nr. 30) und der zugehörige Nachtrag vom 2. April 1917 (Kreisbl. Nr. 35) werden, wie folgt, abgeändert:

Ziffer 8 erhält nachstehende Fassung:

Auf die Wochenmenge an Brot werden gerechnet 35 Reisbrotmarken über je 40 Gramm Gebäck und 35 Reisbrotmarken über je 10 Gramm Gebäck. Dementsprechend wird die kommunale Brotkarte bei dem Umtausch gegen Reisbrotmarken bewertet.

Ziffer 10 erhält folgenden Wortlaut:

Die Menge an Backware, die auf Grund der Reisbrotmarken von einer Person verbraucht werden darf, beträgt täglich 250 Gramm oder wöchentlich 1750 Gramm. An Mehl können bezogen werden täglich 180 Gramm, oder wöchentlich 1260 Gramm (5 Reisbrotmarken über je 40 Gramm und 5 über je 10 Gramm Gebäck zusammen = 180 Gramm Mehl.) Diese Nachtragsverordnung tritt am 13. August 1917 in Kraft.

Bad Homburg v. d. H., den 9. August 1917.

Der Kreisauusschuß des Overtaunuskreises.

J. B.: von Brüning.

Wird veröffentlicht.

Kelkheim, den 17. August 1917.

Die Polizeiverwaltung: Kremer.

Ich mache darauf aufmerksam, daß Hafer oder Gerste aus der Ernte 1917 bisher zur Verfütterung nicht freigegeben wurde, auch ist die Verschrotung oder Verfütterung von Brotgetreide, auch wenn es minderwertig oder beschädigt oder zur Verunreinigung aus anderen Gründen ungeeignet erscheint, nicht zugelassen. Hintertorn ist abzuliefern.

Wegen der den Selbstverforgern zu belassenden Früchte zur Ernährung und für Saatgut wird auf die im Kreisblatt abgedruckte Bundesratsverordnung vom 20. Juli 1917 verwiesen.

Bad Homburg v. d. H., den 4. August 1917.

Der Königliche Landrat. J. B.: v. Brüning.

Wird veröffentlicht.

Der Bürgermeister: Kremer.

Bekanntmachung für Eppstein.

Berordnung

über die Festsetzung von Höchstpreisen für Brot und Mehl.

Auf Grund des § 58 zu a der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1917 vom 21. Juni 1917 (Reichsgesetzblatt Seite 507) wird für den Bezirk des Overtaunuskreises unter Hinweis auf die Verordnung des Kreisauusschusses vom 9. August 1917, betreffend die Bereitung von Backwaren und den Mehlverkauf, folgendes bestimmt:

1.

Bei Abgabe an den Verbraucher beträgt der Höchstpreis für Roggenbrot:

1500 Gramm (großer Laib) 58 ¢

750 Gramm (kleiner Laib) 29 ¢

für Brötchen (Weißbrot) das Stüd zu 50 Gr. = 5 ¢

Aleinverkauf f. 94proz. Roggenmehl 1120 Gr. = 58 ¢

560 Gr. = 29 ¢

Aleinverkauf f. 94proz. Weizenmehl 1120 Gr. = 62 ¢

560 Gr. = 31 ¢

2.

Die Ueberschreitung der Höchstpreise ist verboten.

3.

Zuwerhandlungen werden nach § 79 der Reichsgetreideordnung mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu fünfzigtausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Erzeugnisse erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht, soweit sie nicht gemäß § 70 der Reichsgetreideordnung für verfallen erklärt worden sind.

Ist die strafbare Handlung gewerbs- und gewohnheitsmäßig begangen, so kann die Strafe auf Gefängnis bis zu 5 Jahren und Geldstrafe bis zu hunderttausend Mark erhöht werden. Neben Gefängnis kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

4.

Diese Verordnung tritt am 13. August 1917 in Kraft. Gleichzeitig wird die Bekanntmachung vom 2. April 1917, betreffend Brot- und Mehlpreise, aufgehoben.

Bad Homburg v. d. H., den 9. August 1917.

Der Vorsitzende des Kreisauusschusses.

J. B.: v. Brüning.

Wird veröffentlicht.

Eppstein im Taunus, den 13. August 1917.

Der Bürgermeister: Müncher.

Betr. Einrichtungsgegenstände.

Im Hinblick auf die Aushändigung des Flugblattes werden die Besitzer von Einrichtungsgegenständen aus Kupfer und Messing u. dgl. gebeten, möglichst bald für deren Ablieferung Sorge zu tragen zu wollen. Es dürften sich noch in jedem Haushalt derartige Gegenstände befinden.

Sammelstelle ist Kirchstraße bei Postpönglermeister Ohlenschläger. **Ablieferungstage** sind jeden **Mittwoch** und zwar nachmittags von 4-7 Uhr.

Der erste Ablieferungstag ist somit am **22. August** d. J., nachmittags von 4-7 Uhr.

Wer jetzt freiwillig abgibt, erhält für jedes Kilogramm **1 M. Zuschlag**.

Die abzuliefernden Gegenstände sind auf dem Flugblatt zum größten Teil angegeben. Als **Beratungsstelle** und **Sachverständiger** ist Herr Postpönglermeister Ohlenschläger bestimmt.

Da es sich um eine notwendige vaterländische Pflicht handelt, so wird erwartet, daß die vorhandenen Gegenstände **sämtlich freiwillig abgeliefert werden** und von jedem Zwang abgesehen werden kann.

Rönigstein im Taunus, den 18. August 1917.

Als beauftragte Behörde:

Der Magistrat: Jacobs.

Brotzusatzkarten-Ausgabe.

Im Interesse einer ordnungsmäßigen Abwicklung der Dienstgeschäfte im Lebensmittelbüro auf dem hiesigen Rathaus wird hiermit angeordnet, daß die Brotzusatzkarten in der zweiten Woche der Brotkartenperiode vom 8-10 Uhr auf Zimmer Nr. 4, abzuholen sind und zwar:

für Schwerarbeiter

am Dienstag für die Anfangsbuchstaben der Familiennamen **A—G**
„ Mittwoch „ „ „ **H—L**
„ Donnerstag „ „ „ **M—S**

Wir bitten die vorstehende Reihenfolge genau einzuhalten, andernfalls Zurückweisung erfolgen muß. Bemerkt wird, daß Freitags und Samstags keine Zusatzkarten ausgegeben werden.

Rönigstein im Taunus, den 20. August 1917.

Der Magistrat: Jacobs.

Bekanntmachung für Falkenstein.

Warnung!

Es wird hiermit bestimmt, daß die **Namen derjenigen Personen**, welche eines **Felddiebstahls überführt werden**, auf der hiesigen **öffentlichen Aushangetafel** auf die Dauer von **zwei Monaten zur öffentlichen Kenntnis** gebracht werden.

Falkenstein im Taunus, den 13. August 1917.

Die Polizeiverwaltung: Hasselbach.

Berordnung

betr. die Ausgabe von Brotkarten.

Auf Grund der §§ 57, 58 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1917 vom 21. Juni 1917 (Reichsgesetzblatt S. 507) wird für den Umfang des Overtaunuskreises folgendes angeordnet:

§ 1.

Die Abgabe und Entnahme von Brot und Mehl darf nur auf Grund von Ausweisen (Brotkarten) erfolgen, die vom Kommunalverband Overtaunuskreis ausgegeben oder zugelassen sind. Dies gilt auch für Gasthäuser, Speisewirtschaften u. dergl.

Mehl im Sinne dieser Bestimmung ist Weizen- und Roggenmehl.

§ 2.

Jede Brotkarte gilt für 2 Kalenderwochen nach Maßgabe des Aufdrucks. Die Verwendung der Brotkarte außerhalb dieser Geltungszeit ist untersagt. Jedem Haushaltungsvorstande, der nicht zu den Selbstversorgern (§ 1 der Kreis- und Kreisaußschußverordnung vom 8. August 1917) gehört und von der darin vorgesehenen Befugnis Gebrauch gemacht hat, werden soviel Wochen ausweise (Brotkarten) zugeteilt, wie die Haushaltung Mitglieder hat. Macht der Haushaltungsvorstand nur für einen Teil seiner Haushaltungsmitglieder von der Befugnis der Selbstversorgung Gebrauch, so sind entsprechend weniger Brotkarten zuzuteilen. Der Haushaltungsvorstand ist verpflichtet, den von ihm nicht unterhaltenen Haushaltungsmitgliedern auf Verlangen ihre Brotkarten auszuhändigen.

§ 3.

Zum Empfang von Brotkarten ist nur berechtigt, wer im Overtaunuskreis seinen dauernden Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt genommen hat.

Hinsichtlich der Brotversorgung im Reiseverkehr, für Militärlauber usw. wird auf die Verordnung des Kreis- und Kreisaußschusses betr. Reichsreisebrotmarken vom 15. März 1917 verwiesen.

§ 4.

Jede Brotkarte enthält Abschnitte,*) die zusammen der jeweilig für zwei Wochen einer Person zustehenden Menge von Mehl oder Brot entsprechen.

Außerdem können, soweit der Mehlvorrat reicht, für körperlich schwer arbeitende werktätige Personen und Schwerstarbeiter Brot-Zusatzkarten verabfolgt werden.

Bei der Entnahme von Brot und von Mehl hat der Inhaber die Brotkarte vorzulegen. Der Veräußerer hat die Abschnitte, die der veräußerten Gewichtsmenge entsprechen, abzutrennen und an sich zu nehmen.

§ 5.

Die Brotkarten und deren einzelne Abschnitte dürfen gegen Entgelt nicht auf andere übertragen werden.

§ 6.

Die Zuteilung der Brotkarten erfolgt durch die Ortsbehörde bzw. durch die von dieser bekannt gegebenen Stellen.

Bei Fortzügen nach einem anderen Kreis haben die Fortziehenden diejenigen Brotkarten, die für die Zeit nach dem Verzuge gelten, an die Ortsbehörde bzw. die hierzu bestimmten Stellen zurückzugeben.

Bei Ausgabe neuer Brotkarten sind die sämtlichen Karten der abgelassenen Wochen mit den nicht verwendeten Abschnitten an die Ortsbehörde bzw. die von dieser bestimmten Stellen zurückzugeben.

§ 8.

Wer Brot verkauft, das er nicht selbst herstellt, hat die von ihm für dieses Brot abgetrennten Abschnitte dem Hersteller des Brotes auszuhändigen und zwar derart, daß der Hersteller spätestens am Montag vormittag in den Besitz der auf die 2 vorausgehenden Wochen entfallenden Abschnitte gelangt.

Die Hersteller von Brot haben die in ihrem Betrieb abgetrennten oder gemäß Absatz 1 ihnen ausgehändigten Abschnitte in verschlossenen Umschlägen bei der Ortsbehörde bzw. den von dieser bestimmten Stellen an jedem zweiten Montag für die 2 vergangenen Wochen abzuliefern. Auf den Umschlägen haben die Abliefernden ihren Namen, ihre Adresse, die Bezeichnung der 2 vergangenen Wochen, die Aufschrift „Abschnitte für Brot“ und die Zahl der Abschnitte zu vermerken.

§ 9.

Die Veräußerer von Mehl haben die bei der Veräußerung abgetrennten Abschnitte an jedem 2. Montag für die vergangenen zwei Wochen in verschlossenen Umschlägen bei der Ortsbehörde bzw. den von dieser bestimmten Stellen abzuliefern. Auf den Umschlägen haben die Abliefernden ihren Namen, ihre Adresse, die Bezeichnung der 2 vergangenen Wochen, die Aufschrift „Abschnitte für Mehl“ und die Zahl der Abschnitte zu vermerken.

§ 10.

Auch beim Zwischenhandel in Brot und Mehl muß jeweils der Käufer dem Verkäufer die entsprechende Anzahl Brotkarten übergeben.

§ 11.

Wer Brot oder Mehl verkauft, hat ein besonderes Buch zu führen, aus dem getrennt für Brot und Mehl ersichtlich ist:

- a) der Bestand zu Beginn des Montags jeder Woche,
- b) Zugänge im Laufe der Woche und zwar unter Angabe der Bezugsquelle,
- c) Abgänge im Laufe der Woche.

§ 12.

Selbstversorger dürfen Mehl und Backwaren, abgesehen von den aus ihrem eigenen für ihre Selbstversorgerzwecke zugestandenem Mehl, aus Bäckereien irgend einer Art oder von Händlern nicht entnehmen.

Den Bäckern und Händlern ist verboten, an die Selbstversorger, ihre Angehörigen und das Gesinde Mehl und Backwaren (ausgenommen die aus ihrem eigenen Mehl hergestellten) abzugeben. Dagegen ist es den Selbstversorgern gestattet, ihr Mehl gegen Backware bei Bäckern oder Händlern umzutauschen.

§ 13.

Krankenhäuser, Siechenhäuser und ähnliche Anstalten werden als Haushalt behandelt und erhalten demgemäß für jeden Inassen eine Brotkarte vorbehaltlich anderweitiger Regelung gemäß § 15. Beim Ausscheiden eines Inassen gilt die auf ihn entfallende Brotkarte für den an seiner Stelle aufgenommenen.

§ 14.

Für Gast-, Schank- und Speisewirtschaften und alle

Aufruf!

Betrifft Sammlung alter Konservendosen.

Zinn gewinnt für die Zwecke der Landesverteidigung und der Volksernährung (zur Herstellung neuer Konservendosen) eine immer wachsende Bedeutung.

Die verfügbaren Bestände an neuem Zinn sind begrenzt. Jede Möglichkeit, Zinn aus zinnhaltigen Gegenständen, insbesondere solchen aus Weißblech, zu gewinnen, muß reslos ausgenutzt werden.

Aus diesem Grunde ist die Sammlung und Ablieferung aller vorhandenen alten Konservendosen, die ganz oder teilweise aus Weißblech bestehen, dringend geboten. Jede zur Ablieferung gebrachte Konservendose vermehrt den Zinnbestand des Deutschen Reiches.

Im vaterländischen Interesse werden alle Kreise der Bevölkerung, geschäftliche Betriebe, Gastwirtschaften, Verpflegungsanstalten jeder Art, Haushaltungen usw. aufgefordert, die bei ihnen verfügbaren alten Konservendosen aus Weißblech in möglichst sauberem Zustand an die Gemeinde-Sammelstelle abzuliefern. Die zur Zeit vorhandenen Dosen sind möglichst sofort, später entfallende nach Ansammlung kleiner Mengen zur Ablieferung zu bringen.

Für die Zwecke der Sammlung verwendbar sind nur solche Dosen, die ganz oder teilweise aus Weißblech bestehen. Dosen aus Schwarzblech ohne Weißblechteile können nicht angenommen werden.

Für die abgelieferten alten Konservendosen aus Weißblech wird auf Wunsch eine Vergütung von

50 Mark für 1000 Kilogramm

gezahlt.

Auch die kleinste Menge ist von Wert. Jeder Ablieferer alter Konservendosen verdient sich, ohne Opfer bringen zu müssen, den Dank des Vaterlandes.

Bad Homburg v. d. H., den 1. August 1917.

Der Königliche Landrat: J. B. v. Brünning.

Wird mit dem Bemerkten veröffentlicht, daß sich die Sammelstelle bei Herrn Postpönglermeister Ohlenschläger, Kirchstraße befindet.

Rönigstein, den 8. August 1917.

Der Magistrat: Jacobs.

Unternehmen, welche gewerbsmäßig Speisen verabreichen, gilt folgendes:

1. Die Inhaber, ihre Familie und das Gesinde gelten als Haushaltung.
2. Brot darf an die Gäste nur gegen Brotkarten (als Reisebrotkarten) abgegeben werden. Die Abgabe von Brot an Gäste darf nur gegen besonderes Entgelt erfolgen.
3. Der Inhaber der Wirtschaft ist verpflichtet, zu gestatten, daß seine Gäste auch mitgebrachtes Brot verzehren.

§ 15.

Der Kreisaußschuß ist befugt, mit Behörden, Anstalten oder wohltätigen Einrichtungen besondere Vereinbarungen über die Verbrauchsregelung zu treffen.

§ 16.

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung werden nach § 79 der Reichsgetreideordnung mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu 50 000 M. oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Früchte der Erzeugnisse erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht.

Als strafbare Handlung gewerbs- oder gewohnheitsmäßig begangen, so kann die Strafe auf Gefängnis bis zu 5 Jahren und Geldstrafe bis zu 100 000 M. erhöht werden. Außerdem kann die zuständige Behörde den Betrieb schließen, wenn sich der Inhaber oder Betriebsleiter in der Befolgung seiner Pflichten unzuverlässig erweist.

§ 17.

Diese Verordnung tritt am 13. August 1917 in Kraft. Mit dem gleichen Tage wird die Verordnung des Kreis- und Kreisaußschusses betreffend die Ausgabe von Brotkarten vom 2. April 1917 und die darin aufgehobene Verordnung aufgehoben.

Bad Homburg v. d. H., den 9. August 1917.

Der Kreisaußschuß des Overtaunuskreises:
J. B. v. Brünning.

*) Anm.: Die Zahl der Abschnitte — § 3, 5 zu je 560 Gramm Mehl — richtet sich nach der auf den Kopf der Bevölkerung verfügbaren Mehlmenge. Die Zusatzkarte enthält 2 Abschnitte zu je 560 Gramm Mehl.

Wird veröffentlicht.

Rönigstein im Taunus, den 15. August 1917.

Der Magistrat: Jacobs.

Bekanntmachung für Falkenstein.

Im Overtaunuskreis sind seit kurzem eine Anzahl Kriminalpatrouillen zur Verhütung von Felddiebstählen kommandiert. Die Patrouillen sind auch zur Nachtzeit unterwegs. Sie werden in Dunkelheit Personen, die ihnen verdächtig erscheinen, anrufen. Falls der Angerufene nicht stehen bleibt, haben sie auf denselben zu schießen.

Die Polizeiverwaltungen ersuche ich, diese Bekanntmachung auf ortsübliche Weise öffentlich wiederholt bekannt zu machen, damit Jeder, der zur Nachtzeit im Felde nicht suchen hat, das Feld meidet und jeder Angerufene dem die Folge gibt.

Der Königliche Landrat: J. B. v. Brünning.

Wird veröffentlicht.

Die Polizeiverwaltung: Hasselbach.

Auf dem Wege von Rönigstein nach Cronberg ein schwarzer Damenschirm mit langem, silbernen Griff und Monogramm H. H. verloren. Abzugeben gegen Belohnung Waldsanatorium San.-Hof Dr. Amelung, Königstein.

Gesucht: Mädchen

sofort für Küche und Haus.

Villa Raetia, Rönigstein.

Friseur-Lehrling

sofort gesucht

Wilhelm Kraft, Hofheim L.

ZIEGE

wegen Futtermangel billig abzugeben
Neuenhain i. T., Herrndorfer.

Sitz-Liegewagen

zu kaufen gesucht
H. Büch, Rammolshain i. T.

Schöne Zwei-Zimmer-Wohnung

mit Küche und Bad, behör ab 1. Sept. zu vermieten.
Näheres: Untere Hintergasse 10 Rönigstein.

Schöne 1-2-Zimmer-Wohnung mit Küche

elektr. Licht, möbliert oder unmöbliert, zu vermieten.
Zu erfr. in der Geschäftst. d. d. d.

Arbeits-Bettel

Liefer-Scheine empfiehlt

Ph. Kleinböhl, Rönigstein i. T.